

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 28
 Donnerstag, den 29. März 2018
 Nummer 7

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seiten 2–19
- **Verschiedenes** Seiten 20–22
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seite 20



Beim ersten Kreistag des Jahres 2018 rückte der seit Jahresbeginn als Beigeordneter fungierende neue Dezernent des Dezernats Bau und Umwelt, Dr. Eckhard Rexroth, in das Präsidium an die Seite von Landrat Kai Emanuel auf. Zuvor wurde Rexroth von seinen Aufgaben als Kreisrat entbunden. In der Fraktion der CDU rückte für Rexroth der Oschatzer Lutz Ulbrich nach. In den Reihen der Fraktion der Freien Wähler rückte der Schkeuditzer Lothar Dornbusch für den ausgeschiedenen ehemaligen Schkeuditzer Oberbürgermeister Jörg Enke nach. Das Kreistags-Präsidium von links nach rechts: Steffen Fleischer (Hauptdezernent), Angelika Stoye (Ordnungsdezernentin), Kai Emanuel (Landrat), Dr. Eckhard Rexroth (Dezernent Bau und Umwelt), Heike Schmidt (Dezernentin Soziales).

Foto: Sebastian Stöber

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1336
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355

Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Medien und Kommunikation	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Finanzverwaltung	03421 758-2001
Stabsstelle Beteiligungsverwaltung	034202 988-5301
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten	
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

Dezernat – Bau und Umwelt

Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301

Dezernat – Ordnung

Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302

Dezernat – Soziales

Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzel Exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Landrat

**Neufassung der Hauptsatzung
des Landkreises Nordsachsen**

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen berücksichtigt die am **21.03.2018** vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschlossene **Vierte Änderung** der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen.

*Hinweis:
Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.*

- § 1 Name, Behörde und Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Organe des Landkreises
- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Kreistages
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 12 Beauftragte
- § 13 Sonstige Beiräte
- § 14 Aufgaben des Landrates
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) zuletzt geändert durch Art. 19 des Haushaltbegleitgesetzes 2015/2016 vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Behörde und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordsachsen“.
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.
- (3) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau.
Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt weitere Verwaltungsstandorte in den Großen Kreisstädten Delitzsch, Eilenburg und Oschatz.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis Nordsachsen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:
„In Gold zwischen zwei blauen Wellenpfehlen ein aufgerichteter und rot bewehrter und gezungter schwarzer Löwe“.

- (2) Der Landkreis Nordsachsen führt das in Absatz 1 beschriebene Wappen in seinem Dienstsiegel.
- (3) Die Flagge des Landkreises Nordsachsen zeigt drei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen, welches gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht. Die Flagge des Landkreises Nordsachsen als Banner besteht aus drei gleich breiten Längstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und trägt in der oberen Hälfte das senkrechte Landkreiswappen, das gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht.

§ 3

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 der SächsLKrO grundsätzlich gemeinsam durch:
 - 1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
 - 2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).
- (2) Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO obliegt dem Landrat die Erledigung von Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Landkreises. Er ist Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Zum 30.06.2015 beträgt die Einwohnerzahl des Landkreises Nordsachsen 196.835 Einwohner. Die Zahl der Kreisräte wird daher gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 SächsLKrO auf 80 Kreisräte festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist, oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
 - 1. die Festlegung von Grundsätzen der Verwaltung des Landkreises Nordsachsen;
 - 2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, der Stellvertreter des Landrates, und des Beigeordneten;
 - 3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
 - 4. Satzungen und anderes Kreisrecht;
 - 5. die Änderung des Kreisgebietes;
 - 6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten;
 - 7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat;
 - 8. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
 - 9. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;

10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 11. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist (SächsGemO);
 12. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SächsGemO;
 13. die Verfügung über Kreisvermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
 14. die Errichtung, die Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
 15. ein Haushaltsstrukturkonzept;
 16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 17. Jahresabschlüsse und Gesamtabstschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen;
 18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben;
 19. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro im Einzelfall, die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 75.000 Euro übersteigt;
 20. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 21. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Absatz 1 SächsLKrO);
 22. die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;
 23.
 - a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 - b. die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes;
 - c. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes;
 - d. die Wahl von Vertretern des Landkreises in die Trägerversammlung der Sparkasse Leipzig;
 - e. die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. juristischen Personen, des öffentlichen- oder des Privatrechts, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum, GmbH usw.); ebenso die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
 - f. die Entsendung von Vertretern in die
 - Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
 24. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
 25. Bestellung von ehrenamtlich Tätigen in widerruflicher Weise;
 26. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
 27. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
 28. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
 29. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;
 30. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
 31. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch entsteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter, sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;
 32. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Beschlüssen des Kreistages und Satzungen des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages;
 33. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung
 34. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
 35. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
 36. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
 37. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 sowie § 34 Absatz 3 und 4 SächsLKrO;
 38. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
 39. die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
 40. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten;
 41. die Behandlung von Einwohneranträgen;
 42. die Jugendhilfeplanung;
 43. die Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung sonstiger Beiräte.
- (3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in

der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

- (4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.
- (5) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 der Kreisausschuss
 der Vergabeausschuss
 der Gesundheits- und Sozialausschuss
 der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
 dem Kreisausschuss 15 Kreisträte
 dem Vergabeausschuss 15 Kreisträte
 dem Gesundheits- und Sozialausschuss 15 Kreisträte.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2, ausgenommen der Jugendhilfeausschuss, setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182); das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend und somit das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.
- (4) Die Fraktionen benennen dem Landrat schriftlich die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Landrat gibt alsdann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisträte vertreten lassen.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind entsprechend zu berücksichtigen. Absatz 4 gilt hier entsprechend.
- (6) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:
 – 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der

Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
 – 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.

- (7) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beschließenden Ausschusses kann der Beigeordnete oder, wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Absatz 4 SächsLKrO).
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 75.000 Euro, bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Million Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.
- (3) Der Kreisausschuss ist zudem zuständig als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.
- (4) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebsatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr; er ist ebenso für die grundsätzlichen Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises in seinen Beteiligungsgesellschaften zuständig.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 LJHG).
- (6) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist, soweit es nicht gesetzlich vorgegebenes Verwaltungshandeln betrifft, für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig: alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Vollzug der dem Landkreis aufgrund landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz, Hilfe für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kommunale Sozialplanung und Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
- (7) Auf den Vergabeausschuss wird die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million

Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Million Euro übertragen. Der Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO).
Aufgaben, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages begründet ist, dürfen nicht auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Absatz 1 SächsLKrO werden zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Schul- und Kulturausschuss
er ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
 2. der Finanzausschuss
er ist für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;
 3. der Ausschuss für Umwelt und Technik
er ist zuständig für alle Angelegenheiten – des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,

- der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,
- der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
- des Straßen- und Verkehrswesens,
- des Bau- und Wohnungswesens
- des Bergbaus.

- (2) Den beratenden Ausschüssen gehören jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Landrat und der Beigeordnete haben das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen (§§ 39 Absatz 3 und 40 Absatz 5 SächsLKrO). Dieses Teilnahmerecht beinhaltet zugleich das Rederecht.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerrufen als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

Beauftragte

- (1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO), der dem Landrat direkt unterstellt ist.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag zwei Behindertenbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag zwei Ausländerbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.
- (5) Zur Verwirklichung der Rechte älterer Bürger bestellt der Kreistag zwei Seniorenbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.

- (6) In Umsetzung des Gesetzes über die Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, bestellt der Landkreis zwei Patientenführer, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgaueschitz zuständig sind.
- (7) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 4 SächsLKrO).

§ 13 Sonstige Beiräte

- (1) Durch den Kreistag können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verfahrensgang in den Beiräten bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen.
- (3) Der Landkreis hat einen Kommunalbeirat, der den Kreistag bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und Integration von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen stehenden Aufgaben unterstützt und berät.

Der Kommunalbeirat setzt sich aus je einem Vertreter der Fraktionen des Kreistages und drei Vertretern der Kirchen im Landkreis Nordsachsen zusammen. Weitere Mitglieder des Kommunalbeirates sind der Leiter der Sächsischen Bildungsagentur, der Leiter der Polizeidirektion Leipzig und der Vorsitzende des Kreisverbandes im Sächsischen Städte- und Gemeindetag, der Vorsitzende der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Nordsachsen sowie ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig.

§ 14 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledi-

gung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 3 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Absatz 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung sowie die Entlassung von Beamten und Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes;
 2. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung;
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme unter 1 Million Euro im Einzelfall;
 4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.500 Euro;
 5. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall;
 7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 25.000 Euro;
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
 9. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 10.500 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; Betreiberverträge nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) sind dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen;
 11. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 154.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.500 Euro nicht übersteigt;
 12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist.

- (9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO):
1. die Aufnahme von Krediten bis zu dem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
 2. der Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinssicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates bestellt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von jeweils 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder allein.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Jeder Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens 4 Wochen und muss spätestens 8 Wochen nach der ersten Beratung erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 21.09.2016 außer Kraft.

Torgau, den 21.03.2018


Emanuel
Landrat



Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Landrat

Satzung zur Vierten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19.07.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 625), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 21.03.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende

Vierte Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 15 der Hauptsatzung „Der Beigeordnete“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates bestellt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.

- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von jeweils 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu benennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder allein.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Jeder Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens 4 Wochen und muss spätestens 8 Wochen nach der ersten Beratung erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wurde, aus seinem Amt aus.

**Artikel 2
Inkrafttreten § 16**

- (1) Die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 21.09.2016 außer Kraft.

Torgau, den 21.03.2018



Emanuel
Landrat



Mitteilung des Büro Kreistag

In der 17. öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am 21. März 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
Öffentlicher Teil	
➤ Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit - Kreisrat Jörg Enke	246/18 KT
➤ Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Kreisrat Herrn Dr. Eckhard Rexroth	247/18 KT
➤ Widerruf der Wahl und Wahl des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Presseler Heide-wald- und Moorgebiet	248/18 KT
➤ Wahl eines Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Planungsausschuss und den Braunkohlensausschuss des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen	249/18 KT
➤ Widerruf der Entsendung und Entsendung des Vertreters des Landkreises Nordsachsen in den Aufsichtsrat der Flughafen Leipzig/Halle GmbH	250/18 KT
➤ Wahl eines kommunalen Stellvertreters in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nordsachsen gemäß § 44c Sozialge-setzbuch Zweites Buch (SGB II)	251/18 KT
➤ Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss des Kreistages Nordsachsen	252/18 KT
➤ Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanz-ausschuss des Kreistages Nordsachsen	253/18 KT
➤ Entsendung eines Vertreters in den örtlichen Beirat des Jobcenters Nord-sachsen	254/18 KT
➤ Entsendung eines Vertreters in den Beirat der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	255/18 KT
➤ Jugendhilfeplanung; Teilplan II „Kindertageseinrichtungen“ für das Schuljahr 2017/2018 und dessen Fortschreibung bis 2019/2020	256/18 KT
➤ Ermächtigung des Landrates zur Zustimmung zum Verkauf der Flughafenservice Gesellschaft mbH	257/18 KT
➤ Ermächtigung des Landrates zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH	258/18 KT
➤ Anpassung des Gesellschaftsvertrages des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes GmbH	259/18 KT

- Feststellung des Jahresabschlusses 2013 für den Landkreis Nordsachsen 260/18 KT
- Vierte Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen 261/18 KT
- Festlegung der Geschäftskreise des Ersten und Zweiten Beigeordneten sowie Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Landrates durch die Beigeordneten 262/18 KT
- Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 21.03.2018 263/18 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Mitteilung des Büro Kreistag

Die 14. nicht öffentliche Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen findet am

**Dienstag, dem 10. April 2018, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4,
1. Obergeschoss, Zimmer 2.55, 04838 Eilenburg,**

statt.

Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 21.03.2018

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch - AWS DZ) vom 06.12.2017

folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 10.12.2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 beträgt 25,32 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 12,66 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligem Haushalt gemeldeten Einwohner.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Jahr:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	44,21 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	66,31 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	132,62 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	607,83 EUR

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	4,68 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	7,02 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	14,04 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	64,35 EUR

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,53 EUR pro Sack.“

5. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen jeweils 114,55 EUR pro Tonne für gemischte Siedlungsabfälle, 164,47 EUR pro Tonne für Sperrmüll. Die Gebühr für die Direktanlieferung von Bioabfällen an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Verwertungsanlage Lissa beträgt 47,53 EUR pro Tonne angelieferte Bioabfälle.“

6. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 1.570,95 EUR pro Monat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 06.12.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Torgau, den 21.03.2018



Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Gleichstellungsbeauftragte

Urlaubsunterstützung für Alleinerziehende und Zweielternfamilien

Alleinerziehende und Eltern mit einem oder mehreren Kindern mit geringem Einkommen können ab sofort Gelder für Familienurlaub beantragen.

Der Freistaat Sachsen fördert auch im Jahr 2018 die Familienerholung/Freizeit für sächsische Ein- und Zweielternfamilien bis zu 7,50 Euro/Nacht/Person, wenn diese ihren Urlaub innerhalb von Deutschland verbringen, mindestens 6 Nächte - max. 14 Nächte fahren und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Der Antrag muss vor Urlaubsantritt gestellt werden.

Anträge und weitere Informationen gibt es beim:
Landesfamilienverband SHIA e. V. - LV Sachsen
Sasstr.2
04155 Leipzig

Telefon:0341 9832806
Whatsapp: 0178 1651625
www.shia-sachsen.de

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Rad-Aktionstag am 15. April startet auch in Delitzsch

„Ab auf's Fahrrad!“ heißt es am 15. April auch wieder im Landkreis Nordsachsen. Dann führen zwei begleitete Radtouren zum Industrie- und Filmmuseum nach Wolfen, dem weltweit einzigen Industriemuseum, das die Herstellung von fotografischem Film dokumentiert.

Eine der Radtouren beginnt am 15. April um 9:15 Uhr am Unteren Bahnhof in Delitzsch. Auf 25 Kilometern radeln die Gäste gemeinsam mit Monika Micheel vom ADFC Leipzig vorbei am Neuhäuser See, Ludwigsee und Holzweißiger See bis an die Goitzsche. Nach einem Zwischenstopp am Bitterfelder Bogen geht die Fahrt weiter nach Wolfen. Gäste aus Leipzig sind herzlich eingeladen, sich um 8:30 Uhr am Servicepunkt am Querbahnsteig am Hauptbahnhof Leipzig einzutreffen. Gemeinsam mit der Tourenleiterin wird dann die Anreise zum Startpunkt der Radtour nach Delitzsch mit der S-Bahn angetreten.

Die zweite Radtour startet um 8:30 Uhr in Bergwitz, südlich von Lutherstadt Wittenberg, und führt auf 38 Kilometern bis zum Industrie- und Filmmuseum. Die Teilnahme an den Radtouren ist kostenfrei und ohne Voranmeldung möglich.

Am Zielort in Wolfen angekommen, werden zwischen 10 und 15 Uhr zu jeder vollen Stunde kostenfreie Führungen

durch das Museum angeboten. Die Besucher erwartet ein interessanter Einblick in die Produktionsbedingungen in dem ältesten noch erhaltenen Gebäude aus der Gründungszeit der Filmfabrik Wolfen. Im Rahmen einer Museumsführung wird der Prozess der Filmherstellung lebendig vermittelt. Die Museumsmitarbeiter erzählen interessante Aspekte über die einst schwere Arbeit in den Dunkelräumen sowie über die Geschichte von AGFA und ORWO.

Außerdem erwartet die Besucher ein HAMMER-Erlebnistag. Denn FAHRRAD HAMMER stellt am Industrie- und Filmmuseum die Neuheiten für die bevorstehende Fahrradsaison vor und bietet unter anderem die Möglichkeit E-Bikes zu testen. Zudem wird vor Ort die Möglichkeit bestehen, sich über die vielen verschiedenen Radrouten in Mitteldeutschland, Ausflusstipps und die Industriegeschichte der Region zu informieren. Ein radlerfreundlicher Imbiss wird angeboten.

Weitere Informationen & Kontakt:
WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
 Neustraße 13
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 03491 | 402610
 info@anhalt-dessau-wittenberg.de
 www.kohle-dampf-licht.de

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 145/2018 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

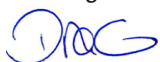
Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Schildau Flur 7 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	44/10	0,7462	Holz
Schildau Flur 7 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	44/9	0,6532	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
 04855 Torgau**

bis zum 11.04.2018 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Draheim
 SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 150/2018 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Mehderitzsch Flur 8 (Gde. Torgau, Stadt)	45	2,8090	Holz
Mehderitzsch Flur 8 (Gde. Torgau, Stadt)	54	2,5170	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
 04855 Torgau**

bis zum 11.04.2018 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Draheim
 SB Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 159/2018
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Süptitz Flur 2 (Gde. Dreiheide)	204/10	3,3687	2,9519 ha Landwirtschaftsfläche 0,4168 ha Gebäudefläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum 11.04.2018 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Hauptverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-344/2017/DZ

(Grundbuch von Krippelna, Blatt 200)

Eigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstück
Karl Otto Gast sen. geb. 24.08.1883 gest. 28.07.1954	Krippelna	2	25

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

*Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herr Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau*

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-317/2017/TO

(Grundbuch von Cavertitz, Blatt 116)

Miteigentümer	Gemarkung	Flurstück
Selma Minna Kauer, geb. Krulig geb. 31.07.1896 gest. 22.02.1991	Treptitz	644
Richard Erich Kauer geb. 05.05.1926 gest. 03.03.2004		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

C. Lieder

Lieder
Amtsleiterin

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Große Kreisstadt Torgau,
Markt 1,
04860 Torgau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin Wirtschaftsförderung/ Grundvermögen, Frau Karin Aulrich, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

**Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes
Karl Heinrich Geißler**

bezüglich des im Grundbuch von Melpitz Blatt 75
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 218/60 der Flur 3 der Gemarkung Melpitz.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 06.09.2017 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Melpitz vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer

Fleischer
Dezernent



Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Große Kreisstadt Torgau,
Markt 1,
04860 Torgau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin Wirtschaftsförderung/ Grundvermögen, Frau Karin Aulrich, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
Otto Schötz, geb. 05.11.1906, gest. 07.01.1979**

bezüglich des im Grundbuch von Melpitz Blatt 81
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 153 der Flur 2 der Gemarkung Melpitz.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 22.08.2017 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Melpitz vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist. Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent



Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2018_1000114

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Krostitz Flur 1 (2291): 2/1, 20, 35/10, 60/1, 61/2, 65/1, 156/38, 322/81, 324/82, 326/83, 336/75, 387/51

Gemarkung Krostitz Flur 2 (2292): 23/6, 589/39

Gemarkung Krostitz Flur 3 (2293): 7/2, 8

Gemarkung Krostitz Flur 5 (2295): 7/23, 7/28, 25/1, 25/2, 29/6, 31/1, 54, 55/3, 93/55, 135/57, 296/46

Antragsnummer: 730_2018_1000115

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Krostitz Flur 7 (2297): 12/64, 12/67, 12/69, 12/73, 21/2, 41/8, 56/3

Gemarkung Krostitz Flur 8 (2298): 4/1, 5/1, 12/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 23/6, 24/4, 25/4, 49/2, 88, 89, 92, 93, 171/58, 173/57, 357/53, 362/38

Gemarkung Krostitz Flur 9 (2299): 18, 19, 22/1, 23, 24, 25, 27/1, 29, 30, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 50/1, 53/1, 53/3, 55/1, 59/1, 61/1, 67/1, 256/52, 262/63

Antragsnummer: 730_2018_1000116

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschölkau Flur 4 (2436): 3/3, 12/1, 12/2, 12/3, 55/2

Gemarkung Zschölkau Flur 3 (2435): 14

Gemarkung Zschölkau Flur 1 (2433): 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 33/4, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 39/21, 39/22, 39/23, 39/24, 39/25, 39/26, 39/27, 40/8, 48/4, 53/3

Gemarkung Zschölkau Flur 2 (2434): 16/3, 17/3, 119/5

Antragsnummer: 730_2018_1000117

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zschölkau Flur 5 (2437): 4/1

Gemarkung Zschölkau Flur 6 (2438): 3/1, 4/5, 20/1, 20/3, 21/2, 47/1, 47/2, 100, 113, 151/58, 152/58, 187/65, 188/68, 190/85, 192/93, 193/104

Antragsnummer: 730_2018_1000120

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Kletzen Flur 1 (2276): 5/15, 7/3, 8/2, 8/3, 8/4, 8/8, 8/16, 8/17, 206/19, 207/19, 211/23, 224/42

Gemarkung Kletzen Flur 2 (2277): 6/4, 14/13, 18/5, 18/8, 26/1, 29/8, 29/20, 29/66

Gemarkung Kletzen Flur 3 (2278): 8, 9/3

Gemarkung Kletzen Flur 4 (2279): 6/20, 15/1

Gemarkung Kletzen Flur 5 (2280): 2/1, 6/5, 11, 51/2, 64/4, 130/70, 133/63, 141/22

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

03.04.2018 bis zum 02.05.2018
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und
Katastergesetz(SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1004484

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dahlen (6615): 75/1, 75/2, 75/3, 78/2, 79/4, 79/6, 79/7, 80/1, 81/2, 81/3, 81/5, 82/2, 82/6, 82/12, 86/1, 89, 90, 91/1, 97, 99, 107/3, 114/1, 114/2, 114, 115, 117, 118/2, 119/2, 119/5, 119/6, 122, 124, 134/5, 1097/3, 1098/6

Antragsnummer: 730_2018_1000909

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dahlen (6615): 916/16, 1004, 1005, 1007, 1008, 1009, 1010, 1014/7, 1014/8, 1014/9, 1014/10, 1014/11, 1014/12, 1014/13, 1014/14, 1014/15, 1014/16, 1014/17, 1014/18, 1015/2, 1015/3, 1015/6, 1015/7, 1015/8, 1015/9, 1015/a, 1016/a, 1016/13, 1016/17, 1016/20, 1016/21, 1016/22, 1016/40, 1016/42, 1028/1, 2725/21, 2725/24, 2725/28

Antragsnummer: 730_2018_1001036

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dahlen (6615): 26, 39/1, 49, 59, 72/2, 175/2, 175/3, 177/7, 177/8, 191/a, 191, 192, 205/9, 217/16, 217/18, 217/25, 217/26, 217/27, 217/28, 217/31, 217/42, 260, 261, 262, 263/5, 263/6, 274, 277, 287/2, 287/a, 303, 304/1, 304/2, 359, 397, 1065/4, 3081/9, 3081/c, 3082/4, 3082/5, 3082/6, 3082/7, 3082/8, 3082/b, 3083/2

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.04.2018 bis zum 02.05.2018
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie ha-

ben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1004567

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Delitzsch Flur 4 (2239): 52/1, 54/2, 85, 95/1, 99/3, 102/14, 114, 118/36, 133/10, 133/11, 133/13, 133/17, 133/18, 133/20, 133/22, 133/24, 135/1, 137/15, 137/26, 139/95, 142/5, 2046/132, 2080/132, 2106/115, 2135/120, 67/1, 67/2, 70/5, 76/7, 93/1, 97/1, 100/2, 108/4, 108/5, 108/8, 108/11, 108/12, 108/13, 108/14, 120/2, 120/11, 120/13, 131/14, 131/16, 132/4, 132/7, 132/9, 133/1, 133/2, 133/4, 133/5, 133/6, 133/7, 133/8, 133/12, 133/21, 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 135/3, 136/7, 136/8, 137/4, 137/9, 137/18, 137/20, 137/21, 137/23, 137/24, 137/25, 137/29, 139/9, 139/15, 139/17, 139/27, 139/28, 139/37, 139/39, 139/40, 139/42, 139/44, 139/46, 139/47, 139/48, 139/51, 139/55, 139/56, 139/57, 139/59, 139/67, 139/68, 139/69, 139/75, 139/88, 139/90, 139/92, 139/93, 139/94, 142/10, 142/15, 142/37, 875/91, 888/95, 1070/118, 1151/133, 1155/133, 1156/133, 1157/133, 1158/133, 1167/133, 1170/133, 1171/133, 1172/133, 1173/133, 1174/133, 1175/133, 1289/133, 1290/133, 1299/133, 1300/133, 1333/134, 1351/134, 1352/134, 1353/134, 1360/134, 1361/134, 1362/134, 1363/134, 1372/137, 1374/134, 1378/137, 1394/137, 1396/134, 1397/134, 1415/134, 1416/134, 1452/134, 1477/134, 1479/134, 1484/134, 1485/134, 1501/134, 1502/134, 1513/133, 1514/133, 1522/134, 1531/134, 1532/120, 1533/120, 1550/134, 1583/134, 1602/134, 1612/134, 1613/134, 1614/134, 1616/134, 1630/134, 1631/134, 1643/133, 1644/133, 1654/134, 1658/134, 1661/137, 1662/137, 1663/137, 1723/137, 1724/137, 1728/136, 1729/136, 1731/137, 1732/137, 1734/137, 1735/137, 1736/137, 1737/137, 1738/137, 1739/137, 1740/137, 1741/137, 1795/137, 1796/137, 1797/137, 1798/137, 1799/137, 1800/137, 1801/137, 1804/134, 1835/134, 1905/137, 1906/137, 1908/134, 1909/134, 1911/136, 1914/134, 1916/137, 1920/132, 1922/136, 1932/136, 1934/137, 1935/137, 1936/137, 1937/137, 1939/134, 1954/119, 1955/119, 1961/134, 1973/134, 1974/134, 1978/136, 1979/136, 1987/134, 1989/137, 1991/136, 2006/132, 2007/132, 2028/137, 2029/137, 2030/137, 2048/132, 2057/136, 2058/136, 2061/136, 2075/132, 2076/132, 2077/132, 2078/132, 2079/132, 2081/132, 2082/132, 2092/134, 2144/132, 2149/132

Antragsnummer: 730_2017_1004568

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Delitzsch Flur 4 (2239): 3/22, 3/29, 3/40, 3/46, 3/48, 3/50, 3/59, 3/66, 3/67, 3/69, 3/70, 3/79, 3/80, 3/81, 3/82, 3/95, 3/96, 3/101, 3/110, 3/111, 3/115, 3/129, 3/134, 3/135, 3/141, 3/169, 3/171, 3/188, 3/189, 3/196, 3/208, 3/209, 3/210, 254/1, 1568/3, 1570/3, 2129/120, 1/1, 2/11, 3/25, 3/32, 3/68, 3/77, 3/92, 3/94, 3/97, 3/102, 3/103, 3/114, 3/116, 3/117, 3/118, 3/119, 3/121, 3/127, 3/128, 3/139, 3/140, 3/142, 3/147, 3/153, 3/172, 3/173, 3/174, 3/192, 3/194, 3/197, 3/200, 3/204, 3/224, 3/227, 3/230, 119/15, 1462/120, 1515/120, 1607/120, 1608/120, 1693/120, 1694/120, 1704/119, 1943/119, 1944/119, 2126/120, 2131/120

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**03.04.2018 bis zum 02.05.2018
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch
Amtsleiterin**

**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2018_1000400

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Torgau Flur 6 (8017): 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/42, 4/43, 4/44, 4/45, 4/46, 4/57, 4/58, 4/63, 4/65, 4/66, 4/72, 4/75, 5/1, 5/2, 6, 7, 11/1, 12, 13, 15/1, 15/3, 18, 19/6, 19/8, 20/1, 20/3, 20/5, 20/11, 21/2, 23/12, 31, 42/3, 44/16, 44/23, 57/80, 166/4, 176, 177, 178, 179/2, 179/3, 179/4, 179/5, 179/6, 179/7, 179/8, 179/10, 179/11, 179/12, 179/13, 179/15, 179/18, 179/19

Gemarkung Torgau Flur 12 (8023): 1, 2, 4, 7/1, 7/2, 8, 9, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 15, 16, 17/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 24, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1

Gemarkung Torgau Flur 13 (8024): 119/53, 133/115, 133/116, 133/117, 133/119, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/6, 137/24, 137/25, 138/3

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**02.04.2018 bis zum 02.05.2018
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch
Amtsleiterin**

**Anhörung zum Verfahren zur Auflösung
von Flurstücken mit getrennt liegenden
Teilen in der Großen Kreisstadt Delitzsch**

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwV-Lika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2018-1001007** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

**Gemarkung Delitzsch Flur 1 (2236) Flst.: 92/1
Gemarkung Delitzsch Flur 5 (2240) Flst.: 13/1, 13/11, 98/75, 108/1, 115/7, 274/6, 280/3, 282/1, 282/2, 292/3, 292/4, 292/5, 292/6, 296/3, 308/25, 1336/285
Gemarkung Delitzsch Flur 6 (2241) Flst.: 50/3
Gemarkung Delitzsch Flur 10 (2245) Flst.: 13/2, 28/4, 163/42, 164/19, 190/35, 192/35, 193/35, 265/35, 266/35
Gemarkung Delitzsch Flur 11 (2246) Flst.: 15/1**

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2018-1001008** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

**Gemarkung Delitzsch Flur 2 (2237) Flst.: 11/12, 105/6, 162/12
Gemarkung Delitzsch Flur 3 (2238) Flst.: 24/1, 32/1, 38/1, 38/2, 46/1, 55
Gemarkung Delitzsch Flur 13 (2248) Flst.: 41/1, 55, 58, 69/3, 71/4, 79/8, 79/9
Gemarkung Delitzsch Flur 14 (2249) Flst.: 8/2, 8/3, 8/5, 8/6, 31/1**

Das Vermessungsamt führt unter der Antragsnummer 2018-1001009 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Delitzsch Flur 8 (2243) Flst.: 5/1
Gemarkung Delitzsch Flur 9 (2244) Flst.: 101/1
Gemarkung Delitzsch Flur 15 (2250) Flst.: 2/4, 3/3, 6/5, 45, 46, 47, 57/3, 73/19, 76
Gemarkung Delitzsch Flur 16 (2251) Flst.: 2/6, 3/1, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 11, 16, 29, 33/2, 44, 56/2, 97/5, 106/49, 109/46, 110/43, 112/41, 120/15, 123/41, 130/42, 131/42, 134/10, 138/9

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum 02.05.2018 Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen
 Vermessungsamt
 Dr.-Belian-Straße 5
 04838 Eilenburg

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

Pahlitzsch
 Amtsleiterin

Dezernat Soziales

Öffentliche Zustellung

Für Frau Doreen Jungblut, geb. am 07.02.1985, zuletzt wohnhaft in 21149 Hamburg, Neugrabener Bahnhofstr. 137, liegt im Jugendamt, 04758 Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

Rechtswahrungsanzeige/Auskunftsersuchen
 vom 20.02.2018; Az.: 469.31.1.0975/10

Dieses Schriftstück kann in vorgenannter Dienststelle

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Torgau, 26.03.2018

im Auftrag



Mandy Renner
 Amtsleiter

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
 Frau Politschuk
 Tel.: 03421 7586107
 Schlosstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
 Frau Helfer-Thiemecke
 Tel.: 034202 9886140
 Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
 Frau Renner
 Tel.: 03435 9846180
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schlossstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

**Telefon:
03421 758 6204**

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

**Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Bekanntmachungen Zweckverbände

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal gibt bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 des Verbandes in der Zeit von Montag, den 09.04.2018 bis Dienstag, den 17.04.2018 entsprechend § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der zur Zeit gültigen Fassung in der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal in Wölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA, zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausliegt.

Bitte Termin für die Einsichtnahme zu o.g. Dienststunden vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis Donnerstag, den 26.04.2018 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA, abgegeben werden.

gez.

Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Kräutermarkt am Naturparkhaus Bad Dübener

Der Verein Dübener Heide e.V. lädt am **31. März 2018 zu einem Heide-Kräuter- und Pflanzenmarkt** in den Innenhof des Naturparkhauses in Bad Dübener ein. Zwischen 10 und 15 Uhr werden frische Kräuter aus der Heide, Pflanzen und vieles mehr als Auftakt in die Gartensaison geboten. Heideimker und Korbmacher ergänzen das Angebot.

Vor Ort sind Kräuterfrauen aus der Naturparkregion, die ihre Raritäten präsentieren und Gartenfreunden sowie Hobby-Köchen Tipps zum Anbau und Einsatz von Küchen- und Heilkräutern geben. Diese können vor Ort auch käuflich erworben werden.

Die Gäste erwartet in diesem Jahr auch ein weiteres Angebot: Kräuterpädagogin Birgit Rabe wird um 11 und 13 Uhr jeweils in Form eines kurzweiligen Vortrags Interessierte in die Geheimnisse der „NeunkräuterSuppe“ einweihen. Diese schmackhafte Suppe rundet ebenso wie Kaffee und Kuchen das kulinarische Angebot ab.

Zu den „Marktzeiten“ ist auch die aktuelle Sonderausstellung „Malerei des Heidekünstlers Bernd Garbe“ aus Tornau im Naturparkhaus zu sehen. Der Eintritt ist frei.

Der Handschlag an der Elbe 1945. Sonderausstellung im DIZ Torgau

Vom 27. März bis 1. Mai 2018 zeigt das Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau die Sonderausstellung „Torgau 1945 – Ein Kriegsende in Europa“. Die Ausstellung erzählt von dem Zusammentreffen amerikanischer und sowjetischer Soldaten in Torgau am 25. April 1945. Anhand von historischen Großfotos zeigt die Sonderausstellung diese Geschichte und die weiteren Geschehnisse in Torgau um die historische Begegnung.

Die Ausstellung ist täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet, der Eintritt ist frei. Eine kostenlose Führung durch die Ausstellung findet am Samstag, dem 28. April 2018, um 14.30 Uhr statt. Weitere Führungen werden auf Anfrage gerne angeboten.

Im Rahmen der Ausstellung lädt das DIZ Torgau am Dienstag, dem 24. April 2018, um 19.00 Uhr außerdem zu einem Abendvortrag mit dem Thema „Der zweite Weltkrieg im Gedächtnis Russlands“ ein.

Zum Hintergrund:

Das Kriegsende war mit dieser bedeutenden Begegnung erstmals zum Greifen nahe. Das Foto des Handschlags in Torgau, das einen Tag später entstand, ging um die Welt. Dabei war das Zusammentreffen der alliierten Soldaten eng mit den Wehrmachtgefängnissen verknüpft, die im Zweiten Weltkrieg in Torgau bestanden.

Denn die amerikanische Patrouille kam am 25. April 1945 eigentlich wegen des Wehrmachtgefängnisses Fort Zinna nach Torgau, um dort nach inhaftierten Kameraden zu suchen. Dann erst erfuhren die vier Soldaten, dass auf der anderen Elbseite vor dem Wehrmachtgefängnis Brückenkopf bereits sowjetische Truppen lagen, und nahmen Kontakt mit ihnen auf.

DRK-Blutspendetermine im April 2018:



Datum	Spendelokal	von-bis
Freitag, 06.04.2018	Schildau Rathaussaal, Markt 1	15:00 - 18:00

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem dt. Festnetz). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

Runder Tisch „Fortschreibung Wassertouristisches Nutzungskonzept Leipziger Neuseenland“ - 2 BÜRGERINNEN/BÜRGER-PLÄTZE zu besetzen

Das Wassertouristische Nutzungskonzept WTNK für das Leipziger Neuseenland wird fortgeschrieben. In die Bearbeitung sollen Wissen, Erfahrungen und Bedenken aller Interessierten einfließen. Dazu wird ein Runder Tisch mit Vertretern aus Wassersport, Tourismus und Wirtschaft, Naturschutz, Verwaltung, Behörden und Bürgerschaft eingerichtet. Dieser bietet die Möglichkeit, sich aktiv und gestaltend in die Diskussion um Lösungswege für mögliche Konflikte u.a. aus der wassertouristischen Nutzung einzubringen. Er wird bis Ende 2019 voraussichtlich fünfmal mit max. 20 Teilnehmern tagen. Der erste Runde Tisch findet statt am 17. Mai 2018, 17-20 Uhr im Akademischen Ruderverein zu Leipzig, Am Elsterwehr 1, 04109 Leipzig.

Wir möchten zwei Bürgerinnen/Bürger-Plätze am Runden Tisch besetzen.

Sie sind mind. 18 Jahre alt, wohnen in Leipzig, im Landkreis Leipzig oder Landkreis Nordsachsen, sind interessiert an der Thematik, nicht Mitglied in einem Verein, einer Initiative oder anderweitig organisiert und können die Projektlaufzeit bis Ende 2019 verbindlich abdecken.

Dann bewerben Sie sich bitte unter Angabe Ihres Vor- und Zunamens, Alters sowie Adresse und Telefonnummer bis zum 26. April 2018 (Poststempel) an Geschäftsstelle Grüner Ring Leipzig, Leipziger Str. 6, 04451 Borsdorf oder per Mail an geschaeftsstelle@gruenerring-leipzig.de. Über die Auswahl entscheidet das Los.

Sie haben noch Fragen? Bitte rufen Sie Frau Weinert (Stadt Leipzig, 0341 1231694) oder Frau König (Grüner Ring Leipzig, 034291 20412) an.

Im Auftrag
Heiko Rosenthal
Bürgermeister und Beigeordneter der Stadt Leipzig

Besuch des Pupp doktors am 8. April im Museum Oschatz fällt aus

Die für den 08.04.2018 angekündigte Sprechstunde des Pupp doktors im Stadt- und Waagenmuseum Oschatz muss leider ausfallen. Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Ostern im Museum Torgau mit Puppenspiel und Eiersuche

Am **Ostersonntag, 1. April** gibt es um **15 Uhr** wie in jedem Jahr im Stadt- und Kulturgeschichtlichen Museum Torgau in der Wintergrüne 5 eine Vorstellung der Marionettenbühne Pandel. Für alle großen und kleinen Besucher kündigt diesmal der Kasper das Märchen vom „Tischleindeckdich!“ an. Nach der einstündigen Vorstellung können die Kinder im Museumsgarten Ostereier suchen.

Eltern und Großeltern können sich in der Zwischenzeit an der Sonderausstellung „Die sehbbare Zeit“ sowie „Lichtkunst“ mit Fotografien von Georg Milling erfreuen. Zusätzlich sind Fotografien von Schülern des Johann Walter-Gymnasiums zu sehen, die unter dem Thema: Architektur, Mensch und Natur im Lichtspiel zusammengefasst sind.

Reservierungen für das Puppentheater werden ab sofort im Museum entgegengenommen. Geöffnet ist das Haus an allen Ostertagen von 10 Uhr bis 18 Uhr.

Die nächste und gleichzeitig dreizehnte Kellernacht im unterirdischen Torgau wird in diesem Jahr am **Samstag, 14. April 2018 um 19 Uhr** stattfinden. Treffpunkt ist im Hof des Museums Torgau, von wo aus die Gäste durch fünf verschiedene historische Keller gehen werden. Dabei erfahren sie Wissenswertes über die Geschichte der Häuser, der Keller und der Stadt. In drei Kellern gibt es ein kleines Kulturprogramm zum Mitmachen mit geschichtlichem Inhalt. Am Ende der Kellernacht servieren die Museumsmitarbeiter einen dem Anlass entsprechenden Imbiss. **Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen.**

Die sächsische Steuerverwaltung sucht Nachwuchs

Ein Land ohne Straßen, Polizei oder Schulen? – Nicht vorstellbar! Aber ein funktionierendes Gemeinwesen kostet Geld. Die Steuerverwaltung sorgt dafür, dass der Staat die entsprechenden Mittel zur Finanzierung der Staatsaufgaben einnimmt und später verteilen kann. Damit das auch in Zukunft funktioniert, sucht die Steuerverwaltung Fachleute für den Ausbildungsstart am 3. September 2018.

Wer sich aktiv am Funktionieren des Gemeinwesens beteiligen möchte, kann sich noch bis zum 15. Juni 2018 für eine duale Ausbildung in der sächsischen Steuerverwaltung bewerben. Während der 2-jährigen Ausbildung wechseln sich fachtheoretischer Unterricht am Ausbildungszentrum Bobritzsch mit Praxisphasen in einem der sächsischen Finanzämter ab. In den zwei Jahren werden die Grundsteine für eine Tätigkeit als Mitarbeiter im Finanzamt, als Vollziehungsbeamtin/-beamter im Außendienst oder als Ansprechpartner/in für Bürger in den Informations- und Annahmestellen der Finanzämter gelegt. Die Einsatzmöglichkeiten in der Steuerverwaltung sind breit gefächert.

Neben Schülern, die im Sommer ihre mittlere Reife abschließen, sind auch Bewerbungen mit einem vergleichbaren Bildungsabschluss und Bewerbungen von Quereinsteigern ausdrücklich erwünscht.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren oder zum Ablauf der Ausbildung gibt es unter: www.nachwuchs-fuer-die-steuerklasse.de.

**Schießwarnung Nr.14, 15, 16, 17
und 18/2018 für den
„Militärischen Sicherheitsbereich
Annaburger Heide“ (MSB AH)**

- 1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Di.	03.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Mi.	04.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Do.	05.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Mo.	09.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	10.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	11.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	12.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	16.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Di.	17.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	18.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	19.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	23.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	24.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	25.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	26.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mo.	30.04.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Mi.	02.05.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	03.05.2018	07:00-17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	04.05.2018	07:00-15:00	A/StOÜbPL	Übung

- 2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den MSB AH unbefugt zu betreten,
 - sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
 - Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
- Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönwalde sofort telefonisch zu melden.

- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag
Reihs, StFw und FwStOAngel

**Herzlich willkommen zur Saisonöffnung
in der Mühlenregion Nordsachsen an der
Bockwindmühle „Döbler“ in Löbnitz**

Sonntag, 8. April 2018

**14–18 Uhr Mühlenführungen in der
Bockwindmühle „Döbler“ in Löbnitz**

**14 Uhr Saisonöffnung mit Vertretern
des Vereins Mühlenregion Nordsachsen e.V.
sowie des Landkreises Nordsachsen
und der Gemeinde Löbnitz**

- Mühlenschmaus, Kaffee und Kuchen
- Musik mit der „Schalmeienkapelle Krippenhna“

**Weitere Mühlen laden recht herzlich zu einem
Besuch ein:**

7. April 2017

- **Bad Düben, Bergschiffmühle**, Neuhofstr. 3, 14–17 Uhr

8. April 2017

- **Bad Düben, Stadtmühle „Schüßler“**, Am Lauch 1, tel. Absprache 034243 /21 704

- **Dahlenberg, Dorfmühle „Prätzel“**, Hauptstr. 9, tel. Absprache 0152 /26 55 88 47

- **Hohenprießnitz, Göpelmühle in der Heimatscheune**, Hinter der Schlossbreite 2, 14 Uhr, Heimatscheune geöffnet

- **Paschwitz, Sächs. Turmwindmühle „Friedemann“**, Mühlweg 4, tel. Absprache 03423/754848

- **Zwochau, Bockwindmühle**, Am Sportplatz 5, Führungen zur Geschichte der Zwochauer Mühlen, Angebot von Kaffee und Kuchen, 14–17 Uhr



VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E.V.
Tel.: 03 42 08 / 7 87 30 ♦ www.muehlen-nordsachsen.de